

**Grundsätze der Stadt Neumünster
über die Gewährung von finanziellen Beihilfen
zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze)
vom _____**

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung vom _____ folgende Grundsätze beschlossen:

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

II. ARTEN DER SPORTFÖRDERUNG

1. Sport- und Spielbetrieb

- 1.1 Übungsbetrieb mit Jugendlichen
- 1.2 Jugendförderung im Breitensport
- 1.3 Leistungsförderung
- 1.4 Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung
- 1.5 Sport für Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung
- 1.6 Einsatz von Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen)/Organisationsleiter(innen) und Vereinssportlehrer(innen)
- 1.7 Aus- und Fortbildung von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))
- 1.8 Inklusions- und Integrationssport
- 1.9 Ehrungen und Jubiläumszuwendungen
- 1.10 Förderung des Vereinsschwimmens
- 1.11 Besondere Leistungsförderung
- 1.12 Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen
- 1.13 Geschäftsführung des Kreissportverbandes

2. Sportstättenunterhaltung und –benutzung

- 2.1 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
- 2.2 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen

3. Investitionsmaßnahmen

- 3.2 Baumaßnahmen
- 3.3 Gerätebeschaffung
- 3.4 Entscheidungskriterien

III. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

IV. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

VI. INKRAFTTRETEN

Anlagen: Ausführungsbestimmungen

1.4. Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung

- 1.4.1. Internationale Wettkämpfe, Deutsche und Norddeutsche Meisterschaften sowie Landesmeisterschaften werden mit einer Beihilfe oder durch die Übernahme einer Ausfallgarantie gefördert, wenn ein örtlicher Verein die Ausrichtung übernimmt oder an der Ausrichtung maßgeblich beteiligt ist. Daneben können auch Veranstaltungen gefördert werden, die keinen offiziellen Meisterschaftscharakter, dafür aber eine von der Verwaltung und dem Kreissportverband anerkannte besondere Bedeutung für die Stadt Neumünster und den organisierten Sport in der Stadt haben. Veranstaltungen im Jugendbereich werden vorrangig berücksichtigt. Das finanzielle Risiko darf dem Veranstalter grundsätzlich nicht abgenommen werden.
- 1.4.2. Für die Teilnahme an bedeutenden Sportveranstaltungen außerhalb der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg werden Beihilfen gewährt, wenn ein städtisches Interesse (z. B. Start für einen örtlichen Verein) an der Teilnahme Neumünsteraner Sportler(innen) und/ oder Sportfunktionären besteht.
- 1.4.3. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 2**) geregelt.

1.5. Sport für Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung

Für den Transport **von Sportler(innen) mit einer körperlichen Beeinträchtigung** zu den Sportstätten und zum Ausgleich sonstiger besonderer Kostenbelastungen werden Beihilfen gewährt. Die Gewährung von Beihilfen nach den übrigen Bestimmungen dieser Sportförderungsgrundsätze bleibt hiervon unberührt.

1.6. Einsatz von Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen) und Vereinssportlehrer(innen)

Für den Einsatz anerkannter haupt- und nebenamtlicher Übungsleiter(innen), haupt- und nebenamtlicher Vereinsmanager(innen)/Organisationsleiter(innen) und haupt- und nebenamtlicher Sportlehrer(innen) werden Beihilfen gewährt, wenn diese für ihre Tätigkeit vom Verein finanzielle Zuwendungen erhalten und es sich bei der Tätigkeit nicht lediglich um Betreuungszeiten handelt.

Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 3**) geregelt.

1.7. Aus- und Fortbildung von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))

Für die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) werden Beihilfen gewährt. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe **Anlage 4**) geregelt.

1.8. Inklusions- und Integrationssport

Für besondere sachliche oder personelle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Sportangeboten oder der Durchführung von örtlichen Veranstaltungen, die überwiegend inklusiven und/oder integrativen Charakter haben, können einmalige Beihilfen von bis zu 25 % der Gesamtkosten gewährt werden. Eine Beihilfe wird grundsätzlich nicht gewährt, sofern die Förderungssumme nicht mehr als 500 EUR beträgt. Die Förderungssumme soll im Einzelfall 2.000 EUR nicht überschreiten.

Laut Definition des Deutschen Olympischen Sportbundes ist unter Inklusion und Integration gleichermaßen das gleichberechtigte, selbstbestimmte und teilhabende Sporttreiben aller Menschen in ihrer Vielfalt und Heterogenität zu verstehen.

1.9. Ehrungen und Jubiläumszuwendungen

Für besondere Verdienste um den Sport können Ehrungen vorgenommen werden. Näheres wird gesondert durch die Richtlinien der Stadt Neumünster über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, Stiftung von Ehrenpreisen und Jubiläumszuwendungen an Sportvereine (Ehrungsrichtlinien) geregelt.

4. Die sachgerechte Verwendung ist von den Beihilfeempfängern je nach Zuständigkeit (siehe Ziffer III. 2.) entweder gegenüber dem Kreissportverband oder gegenüber dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport durch eine schriftliche Erklärung nachzuweisen, die von den gesetzlichen Vertretern – im Falle der Förderung des Übungsbetriebes mit Jugendlichen (Ziffer II.1.1) und der Jugendförderung im Breitensport (Ziffer II. 1.2) auch von der Jugendwartin/vom Jugendwart des Vereins unterzeichnet sein muss. Die Abrechnungsbelege sind danach für eventuelle Nachprüfungen noch mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.
5. Eine Beihilfe ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung zurück- zu zahlen, wenn sie für andere als die angegebenen Zwecke Verwendung findet oder nur zu einem Teil in Anspruch genommen wird bzw., wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht termingemäß vorgelegt wird.

IV. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Der für den Sport zuständige Ausschuss der Stadt wird ermächtigt, die den Sportförderungsgrundsätzen als Anlagen beigefügten Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen oder in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung des Kreissportverbandes eine von den Ausführungsbestimmungen abweichende Entscheidung zu treffen.

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Für die vor Inkrafttreten dieser Sportförderungsgrundsätze gestellten Beihilfeanträge bzw. begonnenen beihilfefähigen Maßnahmen bleiben die Sportförderungsgrundsätze vom 28.03.2018 maßgeblich.

VI. INKRAFTTRETEN

Diese Sportförderungsgrundsätze treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsgrundsätze vom 21.09.2020 außer Kraft.

Neumünster, den _____

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am _____

Bereitgestellt im Internet am _____
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am _____

Anlage 3

Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster

Einsatz von Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen) / Organisationsleiter(innen) und Vereinssportlehrer(innen) (Ziffer 1.6)

1. Als haupt- und nebenamtliche/r Übungsleiter(in), haupt- und nebenamtliche/r Vereinsmanager(in)/Organisationsleiter(innen) und haupt- und nebenamtliche/r Vereinssportlehrer(in) werden anerkannt:
 - a) Sportlehrer(innen) mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung,
 - b) Sportlehrer(innen) in freien Berufen sowie Gymnastiklehrer(innen) mit staatlichen oder staatlich anerkannten Zeugnissen,
 - c) Bäderfachangestellte (bisher Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen), soweit sie im Schwimm- und Tauchsport eingesetzt sind,
 - d) Übungs- und Organisationsleiter(innen), die eine vom Landessportverband oder von einem Bundes- oder Landesfachverband des Deutschen Sportbundes erteilte Lizenz besitzen, und
 - e) Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)), die eine von den Sportverbänden der Länder der Europäischen Union erteilte Lizenz besitzen, soweit zweifelsfrei erkennbar ist, dass deren Lehrinhalte zumindest denen des Deutschen Sportbundes entsprechen.
 - f) Vereinssportlehrer(innen) mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung,
 - g) Sport- und Fitnesskaufleute mit staatlichem oder staatlich anerkanntem Abschluss.
2. Als hauptamtliche Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen)/Organisationsleiter(innen) und Vereinssportlehrer(innen) gelten Personen:
 - a) die für den Sportverein/-verband in einem Beschäftigtenverhältnis stehen;
 - b) bei denen Art und Umfang der Tätigkeit auf eine offensichtlich berufliche Tätigkeit schließen lässt;
 - c) bei denen es sich vordergründig um eine Einkommenserzielung handelt, um den Lebensunterhalt zu sichern.
3. Zu den Kosten für die Beschäftigung haupt- und nebenamtlicher Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) und Vereinssportlehrer(innen) werden Beihilfen in Höhe von 3,00 EUR pro Stunde, jedoch nicht mehr als 50% der vom Verein gezahlten Entschädigung gewährt. Bei hauptamtlichen Beschäftigten wird die Beihilfe jedoch nur bis zur arbeitsvertraglich vereinbarten festen Stundenzahl gewährt.
4. Anträge zur Abrechnung der Beihilfe (siehe auch III. Antrags- und Bewilligungsverfahren) sind durch folgende Angaben bzw. Anlagen zu ergänzen:
 - a) Ausweisen der Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden;
 - b) Höhe der vom Sportverein oder -verband gezahlten Entschädigung;
 - c) Vorlage der gültigen Lizenz, des Nachweises der Prüfung oder des staatlichen/staatlich anerkannten Abschlusses (als Qualifikationsnachweis zu Ziff. 1);
 - d) Stundenzettel der tätigen Person, der/die von der jeweiligen Person unterschrieben ist und aus dem/denen das Datum, die genaue Trainingszeit und Art der Lizenz und Sportart hervorgeht;
 - e) bei hauptamtlich tätigen Personen ist zusätzlich zu Beginn des ersten Quartals eines jeden Jahres der Arbeitsvertrag vorzulegen.

5. Die Maximalanzahl der für den Verein hauptamtlich tätigen Personen, für die eine Beihilfe gezahlt werden kann, richtet sich nach dem zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres gemeldeten Mitgliederbestand des betreffenden Sportvereins oder –verbands:

Mitgliederzahl (Stichtag: 01.01. des Jahres)	Maximale Anzahl der hauptamtlich tätigen Personen, für die eine Beihilfe gewährt werden kann
Bis 500 Mitglieder	Maximal eine Person
501 bis 1.000 Mitglieder	Maximal zwei Personen
von 1.001-1.500 Mitglieder	Maximal drei Personen
von 1.501-2.000 Mitglieder	Maximal vier Personen
von 2.001-2.500 Mitglieder	Maximal fünf Personen
von 2.501-3.000 Mitglieder	Maximal sechs Personen
von 3.001-4.000 Mitglieder	Maximal sieben Personen
ab 4.001 Mitglieder	Einzelfallentscheidung durch den Schul-, Kultur- und Sportausschuss